

**Wahlen zur VII. Vertreterversammlung der  
Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

**Bekanntmachung**

**des Wahlvorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

**- Wahlvorstand -**

**vom 1. Februar 2016**

Der Wahlvorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erläßt auf Grund § 10 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung vom 27. November 2008 (StAnz Nr.51/52/2008), geändert am 8. Mai 2014 (StAnz Nr. 26/2014) folgende Wahlbekanntmachung:

1. Die Wahlzeit ist der 20. September mit 11. Oktober 2016 bis 18:00 Uhr.
2. Bei folgenden Stellen liegen während der üblichen Dienstzeit die in Ziffer 3 genannten Unterlagen zur Einsicht aus:
  - 2.1 Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,  
Schloßschmidstraße 3, 80639 München, Telefon 089 419434-0
  - 2.2 Bauabteilung der Regierung von Oberbayern,  
Maximilianstraße 39, Zimmer Nr. 4203, 80538 München, Telefon 089 2176-2277
  - 2.3 Bauabteilung der Regierung von Niederbayern,  
Regierungsplatz 540, Zimmer Nr. 219, 84028 Landshut, Telefon 0871 808-1040
  - 2.4 Bauabteilung der Regierung der Oberpfalz,  
Emmeransplatz 8, Zimmer Nr. A 254, 93047 Regensburg, Telefon 0941 5680-401
  - 2.5 Bauabteilung der Regierung von Oberfranken,  
Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. K 219, 95444 Bayreuth, Telefon 0921 604-1556
  - 2.6 Bauabteilung der Regierung von Mittelfranken,  
Promenade 27 (Schloß), Zimmer Nr. 111, 91522 Ansbach, Telefon 0981 53-1260
  - 2.7 Bauabteilung der Regierung von Unterfranken,  
Peterplatz 9, Zimmer Nr. 420, 97070 Würzburg, Telefon 0931 380-1421
  - 2.8 Bauabteilung der Regierung von Schwaben,  
Fronhof 10, Zimmer Nr. 311, 86152 Augsburg, Telefon 0821 327-2493
3. Folgende Unterlagen können bei den in Ziffer 2 genannten Stellen bis zum 11. Oktober 2016 eingesehen werden:
  - 3.1 das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 WahlO) - Aufnahmeschluss ist der 27. Juni 2016 -  
ab 11. Juli 2016
  - 3.2 die Wahlordnung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WahlO)  
ab 11. Juli 2016
  - 3.3 Muster des Stimmzettels (§ 13 Abs. 3 WahlO)  
ab 30. August 2016
4. Die Wahlvorschläge nach § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung müssen bis spätestens 10. August 2016, 18:00 Uhr dem Wahlvorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Schloßschmidstraße 3, 80639 München vorliegen.

5. Die Versendung der Briefwahl-Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 9. September 2016.
6. Die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung erfolgt am 13. Oktober 2016 ab 16:00 Uhr  
im Sitzungsraum der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Schloßschmidstraße 3, 80639 München.
7. Auszug aus der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 dieser Wahlordnung  
§§ Regelungen gemäß §§ 11, 12  
§ 11 Wahlvorschläge
  - (1) Wahlvorschläge müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist als Wahlvorschlagsliste über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken.
  - (2) Die Wahlvorschläge müssen nach Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern getrennt sein und von jedem Bewerber Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bayerische Adresse des Wohnsitzes, bei Wohnsitz außerhalb Bayerns der Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen – maximal 150 – versehen sein.
  - (3) Das Kennwort muss den Wahlvorschlag hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.
  - (4) Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.
  - (5) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer.
  - (6) Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

  - (1) Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.
  - (2) Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.
  - (3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.
8. Die VII. Vertreterversammlung tritt am 24. November 2016, 14:00 Uhr zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

München den 28.04.2016

Dipl.-Ing. Karl Schwanz  
Der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter)